



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 3
165. Jahrgang
Köln, 1. März 2025

Inhalt

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 42	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2025	65
Nr. 43	Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2025)	66

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 44	Fastenhirtenbrief 2025	67
Nr. 45	Gesetz über die Promulgation diözesaner Normen und die Veröffentlichung des „Amtsblatt des Erzbistums Köln“ (Promulgationsgesetz – PromG)	69
Nr. 46	Ordnung über die Nutzung Künstlicher Intelligenz durch Einrichtungen und Institutionen im Erzbistum Köln (KI-Nutzungs-Ordnung)	72
Nr. 47	Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten in Akten der kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen im Erzbistum Köln durch die Unabhängige Aufarbeitungskommission des Erzbistums Köln, zu Forschungszwecken im Rahmen der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs sowie durch Rechtsanwaltskanzleien	72
Nr. 48	Kirchensteuerhebesatzbeschluss 2025 für das Erzbistum Köln	77
Nr. 49	Aufhebung der „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“	77

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 50	Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2025	78
--------	---	----

Personalia

Nr. 51	Personalchronik	78
--------	-----------------	----

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 52	Änderung des Landesreisekostengesetz und daraus § 5 Abs. 1 Anlage 15 KAVO und daraus folgende und weitere Änderungen der Durchführungshinweise mit Ausführungsbestimmungen (Bereich MAV-EGV)	82
--------	--	----

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 42 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2025

Liebe Schwestern und Brüder, liebe Gemeinde,

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Mit diesen Worten beginnt Artikel 1 des Grundgesetzes. Jedem Menschen ist diese Würde gegeben, niemand muss sie sich verdienen, niemand kann sie verlieren. Für uns Christen gründet die Würde darin, dass Gott jeden Menschen als sein Ebenbild geschaffen hat. Sie ist Ausdruck seiner Liebe zu allen Menschen.

Doch an vielen Orten dieser Welt müssen Menschen für ihre Würde kämpfen. Darauf macht uns die diesjährige Misereor-Fastenaktion aufmerksam. Unter dem Leitwort „Auf die Würde. Fertig. Los!“ stellt sie eine tamilische Minderheit in Sri Lanka in den Mittelpunkt, deren Vorfahren in der Kolonialzeit als Teepflücker aus Indien geholt und wie Sklaven behandelt wurden. Bis heute ist ihre Lebenssituation äußerst prekär: Die meisten von ihnen sind immer noch als Plantagenarbeiter im Hochland von Sri Lanka tätig, sie werden sozial benachteiligt und politisch diskriminiert. Die Misereor-Partnerorganisation Caritas Sri Lanka verhilft ihnen zu ihren Rechten, kämpft um eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen und eröffnet ihren Kindern und Jugendlichen Bildungsmöglichkeiten.

Die Würde des Menschen ist unantastbar: Lassen Sie uns gemeinsam mit Misereor und seinen Partnerorganisationen dafür sorgen, dass dieser Satz für alle Menschen Wirklichkeit wird! Setzen Sie am 4. Fastensonntag, dem 30. März 2025 (auch am Vorabend) bei der Misereor-Kollekte ein Zeichen gelebter Solidarität und Nächstenliebe, ganz im Sinne des Leitworts der Misereor-Fastenaktion: „Auf die Würde. Fertig. Los!“

Fulda, den 26. September 2024

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am 4. Fastensonntag, dem 30. März 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 6. April 2025, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Nr. 43 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2025)

Liebe Schwestern und Brüder, liebe Gemeinde,

wie in jedem Jahr ist die Kollekte am Palmsonntag für die Christen im Heiligen Land bestimmt. Insbesondere seit dem 7. Oktober 2023 haben Terror und Krieg dort vielen Menschen den Tod gebracht; Angst und Hass machen ein Zusammenleben unmöglich. Die Gräben scheinen unüberbrückbar, jede Perspektive auf Dialog und Verständigung utopisch.

Und doch gibt es Menschen, die aufeinander zugehen und dabei religiöse, ethnische und nationale Grenzen überwinden. Es sind Christen, Juden und Muslime, die sich trotz aller Widerstände als Brückenbauer für Verständigung und Versöhnung engagieren. Im zwischenmenschlichen und interreligiösen Dialog setzen sie sich dafür ein, dass ein gesellschaftliches Miteinander wieder möglich wird.

„Schritt für Schritt. Aufeinander zugehen“ – so lautet das Motto über der diesjährigen Palmsonntagskollekte. Mit ihr unterstützen wir Projekte und Initiativen des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande und der Franziskaner im Heiligen Land, insbesondere auch im Bereich der Dialog- und Versöhnungsarbeit. Mit unserer Hilfe wollen und können wir dort den Frieden fördern, wo die Gewalt so viele Wunden gerissen und Trauer hinterlassen hat.

Wir Bischöfe bitten Sie ganz herzlich um Ihre Anteilnahme, um Ihr Gebet und auch um Ihre Spende für die Menschen im Heiligen Land.

Fulda, den 26. September 2024

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll über die katholischen Medien veröffentlicht und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Palmsonntag, dem 13. April 2025 (und am Vorabend), ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 44 Fastenhirtenbrief 2025

DENN MIT DEM HERZEN GLAUBT MAN
(Röm 10,10)

Liebe Schwestern und Brüder,

in den langen Jahren meines priesterlichen und bischöflichen Dienstes gehörte es zu meinen Aufgaben, immer wieder auch an Konferenzen, Sitzungen und Besprechungen teilzunehmen. Man könnte meinen, da hat einer alles schon mal erlebt: von perfekt vorbereiteten, bestens moderierten und strukturiert abgelaufenen Routine-Terminen bis hin zu kurzfristig anberaumten Sondersitzungen, in denen es auch einmal chaotisch und improvisiert zugehen kann. Meistens – so ist es bei uns in der Kirche ja nicht verwunderlich – wurde am Beginn und am Ende dieser Sitzungen sogar gebetet. Manches Mal haben wir es mit Bibelteilen probiert. Und doch: Häufig hatte ich den Eindruck, dass das Gebet und auch das Gespräch über ein Wort der Heiligen Schrift irgendwie neben oder außerhalb der sonstigen Sitzungen standen. Als hätte das nicht recht etwas miteinander zu tun. Ich ertappe mich selbst dabei: Kaum ist das Gebetbüchlein zugeklappt und wir beginnen mit der Tagesordnung, schon bin ich ganz gefangen von den großen und kleinen Fragen, die es in den Sitzungen zu regeln und zu besprechen gilt.

Umso größer war meine Überraschung als wir bei der Klausurtagung einer unserer Konferenzen im vergangenen Jahr ein Experiment wagten. Inspiriert von der Weltbischofssynode in Rom haben wir uns auf eine ganz andere Methode eingelassen. Sie heißt „Gespräch im Geist“ und beruht darauf, dem Geist Gottes mehr Raum in unserem Suchen und Ringen zu geben. Indem jede und jeder zu Wort kommt, indem Stille immer wieder die Wortmeldungen unterbricht, indem alle Zeit erhalten, in dieser Stille dem Wirken Gottes auf die Spur zu kommen. Für viele von uns war das eine echte Herausforderung. Wir sind es gewohnt, beim Zuhören sofort zu überlegen, wo wir zustimmen, wie wir widersprechen, das eigene Argument noch stärker formulieren können. Es kann anstrengend sein, einfach einmal zuzuhören. Es ist aber auch sehr entlastend. Ich muss nicht sofort entgegnen. Ich habe Zeit, das Gehörte gut wahrzunehmen, habe Zeit zu einem kurzen Gebet.

Natürlich haben wir bei dieser Klausurtagung auch miteinander gerungen und es wurden unterschiedliche Positionen sichtbar. Und doch war etwas anders. Wir spürten, dass es einen Unterschied macht, ob wir unsere Sitzung mit dem Gebet sozusagen „einrahmen“, oder ob wir sie mit dem Gebet und der Stille „durchweben“. Das Gebet und unsere Besprechung standen plötzlich nicht mehr nebeneinander. Unser Arbeiten, Sprechen und Diskutieren wurden selbst Gebet. Die Stille und das Hören aufeinander erleichterten es uns, das Gemeinsame zu entdecken und die Führung des Heiligen Geistes wahrzunehmen. Wo wir zunächst nicht wussten, wie ein gutes Ergebnis unseres Ringens aussehen könnte, wie wir in all unserer Unterschiedlichkeit zu gemeinsamen Lösungen kommen sollten, da wuchs mehr und mehr das Verbindende und es konnte etwas entstehen, was wir zuvor nicht einmal zu träumen gewagt hätten.

Seit dieser gemeinsamen Erfahrung haben wir die Arbeitsweise in dieser Konferenz verändert. Wir beginnen jetzt mit einer längeren Zeit des gemeinsamen Gebetes, unterbrechen unsere Sitzungen immer wieder mit Momenten der Stille und laden den Heiligen Geist bewusst in unsere Mitte ein. Ich möchte Ihnen nicht erzählen, dass sich dadurch alle unsere Fragestellungen wie von allein erledigen würden oder sich alle Konflikte in Wohlgefallen auflösen. Aber ich kann Ihnen berichten, dass sich die Qualität unseres Miteinanders und – davon bin ich zutiefst überzeugt – auch die Qualität unserer Entscheidungen verändert hat.

Zeiten der Veränderung

Ich berichte Ihnen von dieser Erfahrung, weil sie mir etwas deutlich vor Augen geführt hat. Wir haben eigentlich nur wenig verändert und doch hat sich dadurch alles verändert. Dafür brauchte es keinen Masterplan. Dafür brauchte es unseren Entschluss, es zu versuchen; unsere Offenheit, uns darauf einzulassen und die Bereitschaft, diese neue Form miteinander einzüben.

Wir durchleben bewegte Zeiten. Politisch, ökonomisch, gesellschaftlich und auch kirchlich. Nicht wenige rufen nach radikalen Veränderungen, nach Umbrüchen. Das Wort von der Disruption macht die Runde. Es beschreibt die schnelle und vollständige Ablösung des Bestehenden durch etwas Neues, Anderes, Besseres. Ich kann diesen Wunsch durchaus verstehen, etwa wenn ich an ausbeuterische Strukturen, an himmelschreiendes Unrecht, an Gewalt, Krieg und Zerstörung denke. Ich denke an Unversöhnlichkeit, Hass und Streit in unserer Gesellschaft, aber auch in der Kirche. Natürlich weiß ich dabei ebenso um den Wunsch nach den schnellen und einfachen Lösungen. Diesen Wunsch gab es wahrscheinlich zu allen Zeiten. Und nicht selten musste die Menschheit schmerzvoll lernen, zu welchem Leid und welchen Schrecken diese scheinbar einfachen und radikalen Lösungen führen können.

Für uns Christen steht eine ganze andere Erfahrung am Anfang unseres Glaubens: nicht die eines rücksichtslosen Umsturzes eines politischen Verführers und Agitators, der die Massen begeistert und den Aufstand anführt. Ja, es war eine radikale Verkehrung der Verhältnisse, die die Welt auf den Kopf stellen sollte. Aber so ganz anders, als wir Menschen uns das vorstellen. Als hilfloses Kind in der Krippe von Bethlehem, auf einem Esel reitend in Jerusalem, am Kreuz erniedrigt und getötet – so hat Gott in seinem Sohn Jesus Christus die Welt radikal verändert und uns Menschen befreit. Durch den Glauben an Ihn sind wir gerettet, wie es Paulus in der heutigen Lesung aus dem Brief an die Gemeinde in Rom schreibt: „Denn mit dem Herzen glaubt man und das führt zur Gerechtigkeit, mit dem Mund bekennt man und das führt zur Rettung“ (Röm 10,10).

Die Veränderung beginnt im Kleinen

Die größte Veränderung beginnt also im ganz Kleinen: in unseren Herzen. Dort wurzelt der Glaube an den, der uns auch heute in seine Nachfolge ruft, dessen Auftrag auch heute unverändert gültig ist: „Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet das Evangelium der ganzen Schöpfung!“ (Mk 16,15).

Gottes Sehnsucht nach uns Menschen ist weiterhin groß. Nach einer jeden und einem jeden von uns. Und ich bin überzeugt davon, dass auch in vielen Menschen unserer Zeit die Sehnsucht weiterhin groß ist. Die Sehnsucht nach Sinn, nach Leben, nach Wahrheit und Gerechtigkeit. Jeder Mensch hat das Recht, die Botschaft des Evangeliums zu hören: dass er oder sie zutiefst geliebt und bedingungslos angenommen ist von dem, der alles Sein ins Dasein gerufen hat. Dass diese Liebe so groß ist, dass dieser Gott seinen eigenen Sohn hingegeben hat für uns. Dass dieser Sohn gestorben und auferstanden ist und seitdem lebt und immer bei uns ist. Nicht von unserer Seite weicht in Not, Unsicherheit und Verzweiflung. Der auch heute wirkt und neue Zuversicht schenkt. Diesen alles überragenden Beweis der Liebe und Gegenwart Gottes feiern wir an Ostern. Darauf bereiten wir uns in der nun beginnenden Fastenzeit vor.

„Wir können unmöglich schweigen über das, was wir gesehen und gehört haben“ (Apg 4,20). Wenn wir diesem Gott und dem Geheimnis von Ostern trauen, wenn wir aus der Zusage der Liebe Gottes leben, dann können wir dieses Geschenk nicht einfach für uns behalten. Ich lade Sie daher ein, diese Wochen der Vorbereitung auf Ostern bewusst dafür zu nutzen, den Auftrag Jesu neu zu entdecken, das Evangelium allen Menschen zu verkünden.

Oft werde ich gefragt, wie das denn gehen soll, wo sich doch scheinbar niemand mehr für die Kirche und ihren Glauben interessiert und es inzwischen so viele geworden sind, die wir mit unseren Angeboten nicht mehr erreichen. Ich bin überzeugt, dass die Veränderung bei uns beginnt. Im Kleinen. „Denn mit dem Herzen glaubt man“. Ich lade Sie ein, es auszuprobieren.

Wie wir unsere Sitzungen inzwischen regelmäßig mit Zeiten der Stille unterbrechen, können vielleicht auch Sie Ihren Alltag immer wieder einmal unterbrechen. Für kurze Zeiten der Stille und des Gebetes. Wie Sie sich Zeit für eine gute

Freundin oder einen lieben Verwandten nehmen. Wenn Sie Ihr Leben vor dem Herrn ausbreiten und aufmerksam auf Seine Stimme hören, wenn Sie Ihm beim Lesen in der Heiligen Schrift, wenn Sie Ihm in der Stille oder bei der Feier der heiligen Messe begegnen, sich auf diese Begegnung einlassen, wächst eine Vertrautheit mit Gott, die Ihr Leben verändern wird. Lassen Sie sich dabei nicht entmutigen, wenn Sie mit der Stille zunächst scheinbar nichts anzufangen wissen. Auch für die Teilnehmer der Konferenz, von der ich eingangs berichtet habe, war es zunächst ungewohnt und musste eingeübt werden. Versuchen Sie, zur Ruhe zu kommen. Machen Sie sich bewusst, dass Christus gegenwärtig ist. Trauen Sie sich, Ihm Ihre Gedanken und Gefühle hinzuhalten. Lassen Sie zu, dass diese Gedanken und Gefühle in Ihnen aufsteigen und vertrauen Sie Ihm diese an.

Erfahrungsorte des Glaubens

Und vielleicht suchen Sie sich dann zwei oder drei Bekannte, mit denen Sie sich regelmäßig treffen und mit denen Sie sich offen austauschen können. Wo aus dem echten Interesse und Wohlwollen füreinander Freundschaft wächst. Wo Sie einander teilhaben lassen an Ihren Sorgen und Nöten, an Ihren Hoffnungen und Ihrer Sehnsucht. Wo Sie Ihren Glauben miteinander teilen, vertiefen, neu entdecken können.

Auf diese Weise kann Ihre kleine Gemeinschaft zu einem echten Erfahrungsort des Glaubens werden. Durch die eigene Vertrautheit mit Gott und das wohlwollende Interesse aneinander teilen wir das Leben miteinander und es wächst eine Atmosphäre der Freundschaft – untereinander, indem wir uns gegenseitig stützen und begleiten, Höhen und Tiefen gemeinsam durchleben; aber auch der Freundschaft mit Christus, der der Grund unserer Hoffnung ist. So wachsen Menschen durch unsere Freundschaft untereinander auch in die Freundschaft mit Christus, entdecken Ihn in ihren Herzen, lernen das Evangelium kennen und werden selbst zu Zeuginnen und Zeugen Seiner Auferstehung.

Das Schönste daran ist für mich, dass Sie dafür keinen Masterplan brauchen, kein Budget, keine Erlaubnis des Pfarrers oder des Bischofs: Sie und ich – wir können noch heute damit anfangen und Erfahrungsorte des Glaubens schaffen. Ich bin überzeugt, dass es diese Orte braucht, damit auch heute Menschen eine Erfahrung des Glaubens machen und sich neu vom Evangelium ansprechen lassen können.

Sicherlich gibt es in vielen unserer Gemeinden und Gemeinschaften, unserer Einrichtungen und Verbände schon heute solche besonderen Orte der Freundschaft und der Begegnung mit Gott. Die Erfahrung von Ostern ermutigt uns, diese Orte zu stärken und neue zu schaffen, damit sie zu Keimzellen eines neuen Wachstums für die Kirche von Köln werden.

Dazu schenke Gott uns Seinen reichen Segen,
+ der Vater und + der Sohn und + der Heilige Geist. Amen.

Köln, am Fest der Darstellung des Herrn

Ihr

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 45 Gesetz über die Promulgation diözesaner Normen und die Veröffentlichung des „Amtsblatt des Erzbistums Köln“ (Promulgationsgesetz – PromG)

Präambel

Das „Amtsblatt des Erzbistums Köln“ ist das Promulgationsorgan des Erzbischofs von Köln im Sinne von can. 8 § 2 CIC und Publikationsorgan für kirchenamtliche Mitteilungen im Erzbistum Köln. Die nachfolgenden Bestimmungen legen die Promulgation diözesaner Normen, die Veröffentlichungsweise des Amtsblatts sowie die kirchenamtlich öffentliche Bekanntgabe der Ausübung und Wahrnehmung von Ämtern und Diensten fest.

§ 1 Promulgation von Gesetzen und Gesetzen gleichgestellten Normen

Diözesangesetze (can. 7 CIC) und Gesetzen gleichgestellte diözesane Normen sind bekannt zu machen. Gesetzen gleichgestellt sind Allgemeindekrete/Generaldekrete (can. 29 CIC), allgemeine Ausführungsdekrete (can. 31 § 2 CIC) und

Statuten, die Kraft gesetzgebender Gewalt erlassen werden (can. 94 § 3 CIC). Ein Gesetz bzw. ein Allgemeindekret/Generaldekret kann auch als „Ordnung“, ein allgemeines Ausführungsdekret kann auch als „Ausführungsbestimmung“ bezeichnet werden.

§ 2 Reguläre Promulgation und Rechtskraft

(1) Gesetze und Gesetzen gleichgestellte Normen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln promulgiert.

(2) Sie erhalten Rechtskraft einen Monat nach Promulgation im Amtsblatt, wenn nicht im Gesetz oder der gleichgestellten Norm ein anderer Termin festgesetzt ist (can. 8 § 2 CIC). Die Frist läuft ab Datum des jeweiligen Stücks des Amtsblatts.

§ 3 Beschleunigte Promulgation und Rechtskraft

(1) Erscheint eine rechtzeitige Promulgation im regulären Wege nicht möglich, so kann ein Gesetz oder eine Gesetzen gleichgestellte Norm in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden, der Ort bzw. das Medium der Veröffentlichung ist im Gesetz zu benennen.

(2) Es ist zu begründen, warum die beschleunigte Promulgation gewählt wird. Der Eintritt der Rechtskraft der im beschleunigten Verfahren promulgierten Norm ist zur Gültigkeit anzugeben; die Rechtskraft tritt frühestens mit Beginn des Tages ein, der dem Tag der beschleunigten Promulgation folgt. Im beschleunigten Verfahren promulgierte Regelungen sind baldmöglichst im Amtsblatt bekannt zu machen. Datum und Modus der beschleunigten Promulgation sind dabei anzugeben.

§ 4 Instruktionen

(1) Die Bekanntmachung von Instruktionen kann wie in § 2 beschrieben erfolgen.

(2) Instruktionen werden zum Gebrauch derer gegeben, die dafür sorgen müssen, dass Gesetze zur Ausführung gelangen (can. 34 § 1 CIC). Für die Rechtskraft ist eine rechtzeitige Bekanntgabe an die Rechtsanwender ausreichend. Die Adressaten sind mit Beginn des Tages, der dem Tag des Zugangs der Norm folgt, verpflichtet, sie anzuwenden, wenn nicht der Normtext einen späteren Zeitpunkt festsetzt.

§ 5 Veröffentlichungsform und Aufbewahrung

(1) Das Amtsblatt wird in zwei Exemplaren auf Papier gedruckt, die gesiegelt und dann einsehbar im Historischen Archiv des Erzbistums dauerhaft aufbewahrt werden. Authentisch ist nur der Text dieser gesiegelten Ausgaben.

(2) Darüber hinaus wird das Amtsblatt elektronisch auf der Internetseite des Erzbistums Köln veröffentlicht (Dateipfad zum Erlasszeitpunkt dieses Gesetzes: <https://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/generalvikariat/amtsblatt/>).

(3) Die Pfarreien sind verpflichtet, die gedruckten Bestände der Jahrgänge bis einschließlich 2021 weiterhin aufzubewahren

§ 6 Öffentliche Bekanntgabe der Ausübung und Wahrnehmung von Ämtern und Diensten

Zum Zwecke kirchenamtlich öffentlicher Bekanntgabe der legitimen Ausübung bzw. Wahrnehmung von Ämtern und Diensten sowie sonstigen Befugnissen in der Kirche werden im Amtsblatt des Erzbistums Köln sowohl in den gedruckten Originalexemplaren wie in seiner öffentlich abrufbaren digitalen Fassung veröffentlicht:

Weihen,

Beauftragungen,

Ernennungen,

Verlängerung von Ernennungen und Beauftragungen,

Entpflichtungen,

Freistellungen für besondere Aufgaben,

Eintritte in den Ruhestand durch Erreichen der Altersgrenze,

Eintritte in den Inkardinationsverband,

Ausscheiden aus dem Inkardinationsverband,

bei Klerikern auch Sterbefälle.

Die Veröffentlichung erfolgt unter Angabe von Name, Vorname, Amts- bzw. Dienstbezeichnung und Dienstort sowie dem für den genannten Sachverhalt relevanten Datum, bei Sterbefällen zzgl. des Alters.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. März 2025 in Kraft. Das Dekret über die Erscheinungsform des Promulgationsorgans „Amtsblatt des Erzbistums Köln“ vom 15. November 2021 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2021, Nr. 160, S. 196) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Köln, 13. Februar 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Anlage: Übersicht der Nomenklatur

CIC: Lat. Begriff Deutsche Übersetzung (CIC)	Inhalt und/oder Kreis der Verpflichteten	Zu erlassen von/ Promulgation	Verwendete Begrifflichkeiten
Lex (can. 7 ff.) Gesetz	Ein Gesetz verpflichtet alle, für die es erlassen ist.	Gesetzgeber gem. can. 391 § 2 CIC oder gem. can. 381 § 2 CIC Promulgation erforderlich (can. 8).	Gesetz
Decretum generale (can. 29) Allgemeines Dekret, Generaldekret (DBK), ehemals Partikularnorm	Allgemeine Dekrete sind gemeinsame Vorschriften für eine passiv gesetzesfähige Gemeinschaft. Sie sind im eigentl. Sinn Gesetze, d.h. sie verpflichten alle, für die sie erlassen sind.	Gesetzgeber gem. can. 391 § 2 CIC oder gem. can. 455 § 1 CIC Promulgation erforderlich (can. 8)	Ordnung, Richtlinie, Verordnung
Decretum generale executorium (can. 31) Allgemeines Ausführungsdekret	Allgemeine Ausführungs- dekrete bestimmen die Art und Weise einer Gesetzes- anwendung, für alle, die der betreffenden Verwaltung unterworfen sind.	Inhaber ausführender Gewalt/Promulgation erforderlich (can. 8).	Ausführungsbestimmungen, Durchführungsbestimmun- gen
Instructio (can. 34) Instruktion	Instruktionen bestimmen die Art und Weise einer Gesetzesanwendung für den Personenkreis, der die Gesetze anwenden muss.	Inhaber ausführender Gewalt/keine Promulgation erforderlich, nur den Anwendern bekannt- zugeben.	Verwaltungsvorschrift, Anordnung
Statutum vi potestatis legislativae constitutum (can. 94 § 3) Statut	Statuten, die vom Gesetzgeber erlassen sind, sind Gesetze.	Gesetzgeber/Promulgation erforderlich (can. 8).	Statut, Satzung

Nr. 46 Ordnung über die Nutzung Künstlicher Intelligenz durch Einrichtungen und Institutionen im Erzbistum Köln (KI-Nutzungs-Ordnung)

Hinsichtlich der Ordnung über die Nutzung Künstlicher Intelligenz durch Einrichtungen und Institutionen im Erzbistum Köln (KI-Nutzungs-Ordnung) vom 10. Dezember 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 2, S. 3) ergeht hiermit gem. can. 16 CIC folgende Klarstellung betreffend § 1 Geltungsbereich:

Diese Ordnung gilt für die Nutzung von KI durch alle Institutionen und Einrichtungen im Erzbistum Köln, die durch den Bereich IT & Digitalisierung des Erzbischöflichen Generalvikariates (vgl. § 2 Abs. 1 KI-Nutzungs-Ordnung) betreut werden. Dies sind insbesondere folgende Institutionen und Einrichtungen:

- die Erzbischöfliche Kurie, einschließlich der angeschlossenen Dienststellen des Erzbischöflichen Generalvikariates;
- die Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände;
- das Erzbischöfliche Priesterseminar Köln.

Köln, 12. Februar 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 47 Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten in Akten der kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen im Erzbistum Köln durch die Unabhängige Aufarbeitungskommission des Erzbistums Köln, zu Forschungszwecken im Rahmen der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs sowie durch Rechtsanwaltskanzleien

PRÄAMBEL¹

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte im Dienst der katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben,

in der Absicht, das Leid der Betroffenen in den Fokus zu stellen, die strukturelle Beteiligung von Betroffenen am Prozess der Aufarbeitung zu sichern und ansprechbar zu sein für die Anliegen Betroffener und ihrer Angehörigen,

ferner in der Absicht, die Umstände von sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit und in der Gegenwart in den Blick zu nehmen und die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs insbesondere durch die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen,

zu dem Zweck, dem Gebot von Unabhängigkeit und Transparenz der Aufarbeitung Rechnung zu tragen sowie unter größtmöglicher Wahrung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte betroffener Personen wird die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Offenlegung von Unterlagen (Sachakten sowie Personalakten von Klerikern) aller kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen im Erzbistum Köln, unabhängig von ihrer Rechtsform, in Form der Übermittlung (Auskunft) und in Form der Bereitstellung (Einsicht) gegenüber der Unabhängigen Aufarbeitungskommission des Erzbistums Köln, zu Forschungszwecken sowie gegenüber Rechtsanwaltskanzleien.

§ 2 Verhältnis zum KDG und zur KAO

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung nichts Abweichendes ergibt.

(2) Personen, an die personenbezogene Daten gemäß dieser Ordnung übermittelt werden, müssen auf die Vertraulichkeit im Umgang mit diesen Daten verpflichtet werden, sofern sie nicht einer entsprechenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung bezeichnet der Ausdruck

- a. **„Aufarbeitung“** die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche zu dem Zweck, eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs vorzunehmen, den administrativen Umgang mit Tätern und Betroffenen zu untersuchen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen. Dies kann auch anhand von Einzelfällen erfolgen;
- b. **„Unterlagen“** die in Sachakten vorliegenden Aufzeichnungen jeglicher Art unabhängig von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für Erhaltung, Verständnis und Nutzung dieser Informationen notwendig sind;
- c. **„Unabhängige Aufarbeitungskommission“** die unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene des Erzbistums, die aufgrund der von dem Diözesanbischof für das Erzbistum verbindlich erklärten „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ zwischen dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz errichtet worden ist. Das seitens des Diözesanbischofs in Kraft gesetzte Statut für die Unabhängige Aufarbeitungskommission enthält in der jeweils geltenden Fassung nähere Regelungen zu Aufgaben und Kompetenzen der Unabhängigen Aufarbeitungskommission;
- d. **„Forschung“** die auf der Basis wissenschaftlicher Standards erfolgende, sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche betreffende unabhängige systematische Suche nach neuen Erkenntnissen durch Mitarbeitende an Hochschulen und anderen wissenschaftlich arbeitenden Einrichtungen einschließlich der Dokumentation und Veröffentlichung der Untersuchung;
- e. **„Rechtsanwaltskanzleien“** die Büroräume und das Unternehmen oder den Betrieb eines Rechtsanwalts oder mehrerer Rechtsanwälte unabhängig von ihrer Rechtsform, die im Rahmen eines Auftrags tätig werden im Zusammenhang mit der Untersuchung sexuellen Missbrauchs an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche;
- f. **„Auskunft“** die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Übermittlung;
- g. **„Einsicht“** die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Bereitstellung;
- h. **„Betroffene Person“** diejenige Person im Sinne des § 4 Nr. 1 KDG, deren personenbezogene Daten offengelegt oder in sonstiger Weise verarbeitet werden. Dies kann der Täter oder das Opfer sein. **„Betroffene/r“** bezeichnet immer das Opfer sexuellen Missbrauchs.
- i. **„Sachakten“** sind alle Akten der kirchlichen Rechtsträger und ihrer Einrichtungen, insbesondere die Interventionsakten, die keine Personalakten sind.

§ 4 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten aus Sachakten gegenüber der Unabhängigen Aufarbeitungskommission

(1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen gegenüber der Unabhängigen Aufarbeitungskommission ohne Einwilligung der betroffenen Personen ist zulässig, soweit

- dies für die Durchführung der Aufarbeitung erforderlich ist,
- eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
- das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt.

(2) Die Unabhängige Aufarbeitungskommission kann grundsätzlich entscheiden, ob die Offenlegung durch Einsicht in die Unterlagen oder durch Auskunft erfolgt. Auskünfte können sich ausschließlich auf solche Inhalte beziehen, die eine

quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen ermöglichen.

- Ein Einsichtsrecht kann je Vorgang bis zu vier Mitgliedern der Unabhängigen Aufarbeitungskommission, die aufgrund ihrer Qualifikation aus der Aufarbeitungskommission selbst heraus zu bestimmen sind, gewährt werden. Die Einsicht nehmenden Mitglieder sind berechtigt, über die bei der Einsicht gewonnenen Erkenntnisse den anderen Mitgliedern der der Unabhängigen Aufarbeitungskommission Auskunft zu erteilen.
- Die Erteilung einer Auskunft kann abgelehnt werden, wenn der/die Justitiar/in feststellt, dass dies Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Auskünfte beziehen sich ausschließlich auf solche Inhalte, die eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen ermöglichen. Dies erfolgt auch anhand von Einzelfällen.

(3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet worden sind.

(4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden, die vom Auftrag der Unabhängigen Aufarbeitungskommission erfasst ist. Eine weitergehende Verwendung ist nicht zulässig.

(5) Die nach Absatz 2 durch die Unabhängige Aufarbeitungskommission erhobenen personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die personenbezogenen Daten sind, sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an das Erzbistum zurückzugeben.

(6) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 3 offengelegt worden, darf die Unabhängige Aufarbeitungskommission diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs unerlässlich ist und nur soweit Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.

(7) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Unabhängigen Aufarbeitungskommission sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

(8) Ein Antrag auf Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen gegenüber einer Unabhängigen Aufarbeitungskommission einer anderen Diözese kann dann bewilligt werden, wenn über die vorgenannten Bedingungen hinaus deren Mitglieder jeweils eine schriftliche Erklärung zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG gegenüber dem Erzbistum Köln abgegeben haben.

§ 5 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten aus Sachakten zu Forschungszwecken

(1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen ohne Einwilligung des/der Betroffenen gegenüber Hochschulen und anderen Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, ist unzulässig.

(2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann ein Einsichtsrecht gewährt werden. Die Auskünfte werden durch eine vom Diözesanbischof beauftragte Person erteilt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet ist. Sie beziehen sich ausschließlich auf solche Inhalte, die eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen ermöglichen; dies erfolgt auch anhand von Einzelfällen.

(3) Personenbezogene Daten dürfen nur mit Zustimmung der/die Betroffenen und für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Offenlegung gegenüber Dritten richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und ist nur mit Einwilligung des Diözesanbischofs zulässig. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die nach Absatz 2 zu Forschungszwecken erhobenen personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

(5) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erfüllung des Forschungszwecks zu vernichten oder an die Erzdiözese zurückzugeben.

(6) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 3 offengelegt worden, dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Personen der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(7) Bei der Veröffentlichung des Forschungsergebnisses sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 6 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten aus Sachakten gegenüber Rechtsanwaltskanzleien

(1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen ist gegenüber Rechtsanwaltskanzleien zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung oder zur Rechtsberatung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung und rechtlichen Bewertung des Sachverhalts das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt und
4. der/die Betroffene und der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Einwilligung hierzu erteilt hat.

Einer Einwilligung nach Ziffer 4 bedarf es nicht, wenn die Offenlegung von personenbezogenen Daten im Auftrag der Unabhängigen Aufarbeitungskommission im Rahmen des in § 3 lit. a) genannten Zwecks erfolgt.

(2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden oder die gewünschte Rechtsberatung im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erfolgen kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann ein Einsichtsrecht gewährt werden.

(3) Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zur Bearbeitung des erteilten Auftrags verwendet werden und sind auf Verlangen des Auftraggebers zu löschen.

(4) Die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei ist vertraglich zu besonderer Vertraulichkeit zu verpflichten.

(5) Die personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.

(6) Sobald der Zweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die Erzdiözese zurückzugeben.

(7) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 2 offengelegt worden, dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn dies für die Darstellung von Untersuchungsergebnissen über Personen der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(8) Bei der Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 7 Auskunfts- und Einsichtsrechte der Unabhängigen Aufarbeitungskommission in Personalakten von Klerikern

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten ohne Einwilligung des Klerikers an die Unabhängige Aufarbeitungskommission ist zulässig, soweit

- dies für die Durchführung der Aufarbeitung notwendig ist,
- eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
- das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse des Bediensteten erheblich überwiegt und
- der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Erlaubnis hierzu erteilt hat.

(2) Zwei Mitgliedern der Unabhängigen Aufarbeitungskommission, die aufgrund ihrer Qualifikation aus der Kommission selbst heraus zu bestimmen sind, kann ein Akteneinsichtsrecht gewährt werden. Die Einsicht nehmenden Mitglieder sind berechtigt, über die bei der Einsicht gewonnenen Erkenntnisse den anderen Mitgliedern der Unabhängigen Aufarbeitungskommission Auskunft zu erteilen. Die Übermittlung nach Abs. 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Sie kann abgelehnt werden, wenn der/die Justitiar/in feststellt, dass diese Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den kirchlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet worden sind.

(4) Der Dienstherr informiert über die Auskunft und Einsichtnahme in Personalakten durch die Unabhängige Aufarbeitungskommission durch persönliches Anschreiben an jeden Bediensteten.

(5) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Eine weitergehende Verwendung ist nicht zulässig.

(6) Die personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen und sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an das Erzbistum zurückzugeben.

(7) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Daten des Bediensteten aus dessen Personalakte erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs unerlässlich ist und nur soweit Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.

(8) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Unabhängigen Aufarbeitungskommission sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Überprüfung

(1) Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Sie soll spätestens nach Ablauf des neunten Jahres ihrer Geltung einer Überprüfung unterzogen werden.

(3) Sie gilt für einen Zeitraum von zunächst 10 Jahren und kann um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Köln, 18. Februar 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 48 Kirchensteuerhebesatzbeschluss 2025 für das Erzbistum Köln

Gebietsteil Land Nordrhein-Westfalen

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Erzdiözese Köln hat in seiner Sitzung am 29.06.2024 folgenden Beschluss gefasst:

In dem in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Erzbistums Köln werden im Steuerjahr 2025 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Kapitalertragssteuer in Höhe von 9 % erhoben.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a, 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) bzw. der Nachfolgeerlasse in der jeweils gültigen Fassung Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2025 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Köln, 21. August 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2025.

Düsseldorf, den 16. Januar 2025

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Waldtraud Hof

Nr. 49 Aufhebung der „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“

Die zur „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer Fassung vom 15. November 1993 verabschiedeten und im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlichten „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ sowie die dazu ergangenen ergänzenden Erläuterungen (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1995, Nr. 297, S. 331) werden aufgrund der Änderungen der Grundordnung zum 1. Januar 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2022, Nr. 180, S. 222) mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Köln, 19. Februar 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 50 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2025

Köln, 31. Januar 2025

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute; sie steht im Jahr 2025 unter dem Motto „Schritt für Schritt. Aufeinander zugehen“. Die Gräben zwischen Israelis und Palästinensern, die durch den Krieg verschärft worden sind, scheinen unüberbrückbar. Und doch gibt es Menschen – Juden, Christen und Muslime –, die sich über religiöse, ethnische und nationale Grenzen hinweg als Brückenbauer im Bereich der Dialog- und Versöhnungsarbeit engagieren.

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 13. April 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Sie ermöglicht konkrete Hilfe für die Menschen im Heiligen Land. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner unterstützen durch Ihre Spende Projekte im Bereich der Dialog- und Versöhnungsarbeit. Dadurch kann gesellschaftliches Miteinander als Grundlage für ein friedliches Zusammenleben von Israelis und Palästinensern sowie Juden, Christen und Muslimen wieder möglich werden.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden an die Bistumskassen überwiesen werden, die die Kollekten dann wiederum an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande weiterleiten (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Diesem obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel zwischen dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Bitte teilen Sie das Ergebnis der Kollekte, verbunden mit einem Herzlichen Dank, der Gemeinde mit.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab sofort alle Unterlagen heruntergeladen werden. Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt. Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Christoph Tenberken, Referent Fundraising
Tel.: 0221 / 99 50 65 51
E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de
Internet: www.dvhl.de

Personalia

Nr. 51 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 26.05.24 *Herr Diakon Carlo Cincavalli* zum Diakon an den Pfarreien St. Johannes der Täufer, Alkenrath, St. Joseph, Manfort, St. Albertus Magnus, Schlebusch, St. Andreas, Schlebusch, St. Matthias, Fettehenne, St. Nikolaus, Steinbüchel und St. Franziskus, Steinbüchel-West im Seelsorgebereich Leverkusen Südost des Stadtdekanats Leverkusen.
- 01.09. *Herr Kaplan Javier Cenoz Larrea* zum Kaplan an den Pfarreien St. Nikolaus, Himmelgeist, St. Joseph, Holthausen, St. Maria in den Benden, Wersten, St. Maria Rosenkranz, Wersten und St. Hubertus, Itter im Seelsorgebereich Düsseldorfer Rheinbogen des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 01.09. *Herr Kaplan Stefano Da Rin Zanco* zum Kaplan an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Martin in Bad Honnef und St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef im Seelsorgebereich Bad Honnef sowie an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bruchhausen, St. Severinus in Erpel,

St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach und St. Pantaleon in Unkel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.

- 01.09. *Herr Kaplan Takuro Shimizu* zum Kaplan an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, Stephani Auffindung in Bürvenich, St. Agatha in Zülpich-Embken, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Barbara in Zülpich-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich, Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim, St. Peter in Zülpich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen und St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich Zülpich des Kreisdekanates Euskirchen.
- 01.12. *Herr Pfarrer Werner Kaser* weiterhin bis zum 30. November 2025 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Aegidius in Bornheim-Hemmerich, St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf, St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Martin in Bornheim-Merten, St. Michael in Bornheim-Waldorf und St. Walburga in Bornheim-Walberberg im Seelsorgebereich Bornheim – Vorgebirge und an den Pfarreien St. Aegidius in Bornheim-Hersel, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Georg in Bornheim-Widdig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf und St. Servatius in Bornheim im Seelsorgebereich Bornheim – An Rhein und Vorgebirge sowie an den Pfarreien St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Lambertus in Alfter-Witterschlick, St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekoven, St. Matthäus in Alfter und St. Mariä Hilf in Alfter-Volmershoven im Seelsorgebereich Alfter des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 19.12. *Herr Kaplan Dr. Sebastian Appolt* mit Wirkung vom 1. Januar 2025 zum Kaplan an der neu errichteten Pfarrei St. Quirinus in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 19.12. *Herr Pfarrer Michael Arend* mit Wirkung vom 1. Januar 2025 zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei St. Quirinus in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 19.12. *Herr Pfarrer Francisco Javier Del Rio Blay* mit Wirkung vom 1. Januar 2025, befristet bis zum 31. Januar 2025, zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei St. Quirinus in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 19.12. *Herr Pfarrer Prof. Dr. Michael Durst* mit Wirkung vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Juli 2028 zum Subsidiar an der neu errichteten Pfarrei St. Quirinus in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 19.12. *Herr Diakon Dr. Matthias Godde* mit Wirkung vom 1. Januar 2025 zum Diakon an der neu errichteten Pfarrei St. Quirinus in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 19.12. *Herr Pfarrer Sebastian Hannig* mit Wirkung vom 1. Januar 2025 bis zum 31. März 2026 zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei St. Quirinus in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 19.12. *Pater Innocent Chukwuemeka Izunwanne C.S.Sp.* mit Wirkung vom 1. Januar 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei St. Quirinus in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 19.12. *Msrgr. Wilfried Korfmacher* mit Wirkung vom 1. Januar 2025 zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei St. Quirinus in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 19.12. *Pater Jose Kurumpanavayalil Joseph CMI* mit Wirkung vom 1. Januar 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen und befristet bis zum 31. August 2026, zum Kaplan zur Aushilfe an der neu errichteten Pfarrei St. Quirinus in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 19.12. *Herr Diakon Georg Langer* mit Wirkung vom 1. Januar 2025 zum Diakon mit Zivilberuf an der neu errichteten Pfarrei St. Quirinus in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 19.12. *Herr Diakon Michael Linden* mit Wirkung vom 1. Januar 2025 zum Diakon an der neu errichteten Pfarrei St. Quirinus in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 19.12. *Herr Diakon Hermann-Josef Lorenzen* mit Wirkung vom 1. Januar 2025 zum Diakon mit Zivilberuf an der neu errichteten Pfarrei St. Quirinus in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 19.12. *Pater Princewill Uche Nwokocha MSsCc* mit Wirkung vom 1. Januar 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an der neu errichteten Pfarrei St. Quirinus in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 19.12. *Herr Pfarrer Renovat Nyandwi* mit Wirkung vom 1. Januar 2025, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei St. Quirinus in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.

- 19.12. *Herr Pfarrer Markus Polders* mit Wirkung vom 1. Januar 2025, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, zum Subsidar an der neu errichteten Pfarrei St. Quirinus in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 19.12. *Herr Pfarrer Hermann-Josef Schmitz* mit Wirkung vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Januar 2026 zum Subsidar an der neu errichteten Pfarrei St. Quirinus in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 19.12. *Herr Diakon Michael Thiele* mit Wirkung vom 1. Januar 2025 zum Diakon an der neu errichteten Pfarrei St. Quirinus in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 19.12. *Pater Gregor Westcott White Opus JSS* mit Wirkung vom 1. Januar 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen und unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, zum Kaplan an der neu errichteten Pfarrei St. Quirinus in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 01.01.25 *Herr Pfarrer Andreas Süß*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Quirinus in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 17.01. *Msgr. Robert Kleine*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, mit Wirkung vom 27. Januar 2025 zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Peter in Köln-Ehrenfeld und St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich Ehrenfeld sowie an der Pfarrei Zu den Hl. Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 23.01. *Herr Pfarrer Bernward Granel* weiterhin bis zum 29. Februar 2028 zum Subsidar an den Pfarreien St. Josef und Paulus in Bonn-Beuel, St. Maria und St. Clemens in Bonn-Schwarzrheindorf, St. Peter in Bonn-Vilich und St. Joseph in Bonn-Geislar im Seelsorgebereich An Rhein und Sieg des Stadtdekanats Bonn.
- 23.01. *Herr Pfarrer Wolfgang Hanck* weiterhin bis zum 31. März 2026 zum Subsidar an den Pfarreien St. Agnes in Düsseldorf-Angermund, St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum, St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer und St. Suitbertus in Düsseldorf-Kaiserswerth im Seelsorgebereich Angerland/Kaiserswerth sowie an der Pfarrei Hl. Familie in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf
- 23.01. *Herr Pfarrer Heribert Krieger* weiterhin bis zum 31. März 2026 zum Subsidar an den Pfarreien St. Martinus in Erftstadt-Borr, St. Martin in Erftstadt-Friesheim, St. Johann Baptist in Erftstadt-Niederberg, St. Martinus in Nörvenich-Pingsheim, St. Pantaleon in Erftstadt-Erp und St. Ulrich in Zülpich-Weiler in der Ebene im Seelsorgebereich Erftstadt-Börde und an den Pfarreien St. Krieg Johannes Baptist in Erftstadt-Ahrem, St. Kilian in Erftstadt-Lechenich/Herrig, St. Kunibert in Erftstadt-Gymnich und St. Remigius in Erftstadt-Dirmerzheim im Seelsorgebereich Rotbach/Erftaue sowie an den Pfarreien St. Alban in Erftstadt-Liblar, St. Barbara in Erftstadt-Liblar, St. Joseph in Erftstadt-Köttingen, St. Lambertus in Erftstadt-Bliesheim, St. Martinus in Erftstadt-Kierdorf und St. Michael in Erftstadt-Blessem im Seelsorgebereich Erftstadt-Ville des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 23.01. *Herr Pfarrer Hans-Volkhard Stormberg* weiterhin bis zum 28. Februar 2026 zum Subsidar an der Pfarrei St. Bonifatius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 23.01. *Herr Pfarrer Karl-Bruno Wachten* weiterhin bis zum 31. März 2026 zum Subsidar an den Pfarreien St. Bruno in Köln-Klettenberg und St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Sülz im Seelsorgebereich Sülz/Klettenberg des Stadtdekanates Köln.
- 27.01. *Herr Pfarrer Prof. Dr. Karl-Heinz Menke* weiterhin bis zum 31. Januar 2026 zum Subsidar an der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn sowie als Rector ecclesiae an der Kreuzbergkirche in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 28.01. *Msgr. Gerhard Webling* weiterhin bis zum 28. Februar 2026 zum Subsidar an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim und St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim im Seelsorgebereich Euskirchen-Erftmühlenbach und an den Pfarreien Hl. Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim und St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt sowie an der Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Kreisdekanat Euskirchen.
- 30.01. *Herr Pfarrer Christoph Paschek* mit Wirkung vom 1. Februar 2025, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, bis zum 31. Januar 2026 zum Subsidar an den Pfarreien St. Martin (Basilika minor) in Bonn und St. Petrus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 01.02. *Herr Pfarrer Francisco Javier Del Rio Blay* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Aldegundis in Kaarst-Büttgen, Sieben Schmerzen Mariens in Kaarst-Holzbüttgen, St. Martinus in Kaarst und St. Antonius in Kaarst-Vorst im Seelsorgebereich Kaarst/Büttgen des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 08.01. *Herrn Pfarrer Christoph Schierbaum* mit Ablauf des 31. Mai 2025 in den Ruhestand versetzt.
- 17.01. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Jürgen Behr* angenommen und ihn mit Ablauf des 26. Januar 2025 als Pfarrer und als Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes an den Pfarreien St. Peter in Köln-Ehrenfeld und St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich Ehrenfeld sowie an der Pfarrei Zu den Hl. Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln im Stadtdekanat Köln entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 04.01. *Diakon i.R. Wilfried Rankenhohn*, 81 Jahre.
- 11.01. *Msgr. Dr. Wilhelm-Josef Schlierf*, 76 Jahre.
- 18.01. *Pfr. i.R. Hartmut Kriege*, 76 Jahre.
- 18.01. *Diakon i.R. Diethard Röttger*, 87 Jahre.
- 25.01. *Diakon i.R. Werner Preller*, 67 Jahre.
- 30.01. *Pater Klaus Gröters SAC*, 72 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 19.12. *Herr Thomas Burgmer* mit Wirkung vom 1. Januar 2025, als Pastoralreferent an der neu errichteten Pfarrei St. Quirinus in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 19.12. *Schwester Kathrin Krall* mit Wirkung vom 1. Januar 2025, befristet bis zum 31. Oktober 2025 und im Einvernehmen mit ihrer Generaloberin, als Schwester an der neu errichteten Pfarrei St. Quirinus in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss
- 19.12. *Herr Alexander Neuroth* mit Wirkung vom 1. Januar 2025, als Pastoralreferent an der neu errichteten Pfarrei St. Quirinus in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 19.12. *Schwester Alicia Nieto Nieto* mit Wirkung vom 1. Januar 2025, befristet bis zum 31. Oktober 2025 und im Einvernehmen mit ihrer Generaloberin, als Schwester an der neu errichteten Pfarrei St. Quirinus in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss auszuüben.
- 19.12. *Frau Irmgard Poestges* mit Wirkung vom 1. Januar 2025, als Pastoralreferentin an der neu errichteten Pfarrei St. Quirinus in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 19.12. *Schwester Patricia Willems* mit Wirkung vom 1. Januar 2025, befristet bis zum 31. Oktober 2025 und im Einvernehmen mit ihrer Generaloberin, als Schwester an der neu errichteten Pfarrei St. Quirinus in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 19.12. *Frau Christina Winkler* mit Wirkung vom 1. Januar 2025, als Pastoralreferentin an der neu errichteten Pfarrei St. Quirinus in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 19.12. *Schwester Annette Wolf* mit Wirkung vom 1. Januar 2025, befristet bis zum 31. Oktober 2025 und im Einvernehmen mit ihrer Generaloberin, als Schwester an der neu errichteten Pfarrei St. Quirinus in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.

Es wurde entpflichtet am:

- 14.01. *Schwester Ritty Chazhoor George FCC*, im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin, als Ordensschwester in der Kath. Krankenhausseelsorge im Stadtdekanat Wuppertal.
- 30.01. *Frau Ingrid Witte* mit Ablauf des 31. August 2025 als Gemeindereferentin Kommunionhelferin für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Laurentius in Bergisch Gladbach im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 52 Änderung des Landesreisekostengesetz und daraus § 5 Abs. 1 Anlage 15 KAVO und daraus folgende und weitere Änderungen der Durchführungshinweise mit Ausführungsbestimmungen (Bereich MAV-EGV)

- I. § 5 Absatz 1 des Landesreisekostengesetzes vom 01. Dezember 2021, das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. November 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1. In Satz 1 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „35“ und die Angabe „20“ durch die Angabe „23“ ersetzt.
 - 2. Satz 2 wird aufgehoben.
- II. Ausführungsbestimmungen MAV-EGV-Bereich zu § 7 Übernachtungsgeld wird wie folgt geändert:
 - 1. In Satz 3 wird die Angabe „80“ durch die Angabe „110“ ersetzt.
- III. Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.